



# GEMEINDE BELLIKON

---

## Gemeindenachrichten

### Baugesuchspublikation

- Bauherr:** SUVA, Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern
- Bauobjekt:** Verlängerung Gastro-Provisorium während Um- und Anbau Rehaklinik
- Baustelle:** Parzelle Nr. 283 / Küntenerstrasse, Mutschellenstrasse  
31. August 2017
- Öffentliche Auflage:** Die Baugesuchsakten können vom **10. September bis 9. Oktober 2015** in der Gemeindekanzlei eingesehen werden.
- Einwendungen:** Allfällige Einwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich an den Gemeinderat Bellikon einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Zu Einwendungen legitimiert ist nur, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann.

### Geburtstags-Gratulation

Der Gemeinderat gratuliert folgenden Jubilaren herzlich zum besonderen Geburtstag und wünscht für die Zukunft alles Gute:

21. September      Frau Elisabeth Steger, Dorfstrasse 2, zum 85. Geburtstag

### Personalausflug vom 18. September 2015

Am Freitag, 18. September 2015, bleiben die Büros der Gemeindeverwaltung sowie des Bauamtes infolge Personalausflugs den ganzen Tag geschlossen. Bei Todesfällen ist der Pikettdienst über die Telefonnummer 079 698 59 89 gewährleistet.



Besten Dank für Ihr Verständnis.

## Einbürgerungsgesuch

Seit dem 1. Januar 2014 ist das neue Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht in Kraft. Dieses sieht in § 21 Abs. 2 vor, dass – wenn die Voraussetzungen zur Einbürgerung erfüllt sind – die Gesuche im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren sind.

Folgende Person hat bei der Gemeinde Bellikon ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung gestellt:

- **Kosidowski** Michael, geb. 1971, männlich, deutscher Staatsangehöriger, Remetschwi-lerstrasse 1, 5454 Bellikon

Jede Person kann innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation dem Gemeinderat Bellikon, Mutschellenstrasse 19, 5454 Bellikon, eine schriftliche Eingabe zum Gesuch einreichen. Diese Eingaben können sowohl positive wie auch negative Aspekte enthalten. Der Gemeinderat wird die Eingaben prüfen und in seine Beurteilung einfließen lassen.

## Sondernutzungsplanung: Gestaltungsplan Schlossberg III

### Beschlussfassung

Der Gemeinderat Bellikon hat am 24. August 2015 den **Gestaltungsplan „Schlossberg III“, Bellikon**, in Übereinstimmung mit der öffentlichen Auflage beschlossen.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann gegen diesen Beschluss innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Publikation des Beschlusses im amtlichen Publikationsorgan und im kantonalen Amtsblatt bei der Rechtsabteilung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beschwerde führen.

Die nicht erstreckbare Frist von 30 Tagen beginnt mit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau zu laufen. Bei der Berechnung der Beschwerdefrist wird der Tag der Publikation nicht mitgezählt.

Die Beschwerdefrist ist von der Partei selbst oder von einer Vertreterin oder einem Vertreter zu verfassen, welche oder welcher die Voraussetzungen gemäss § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 erfüllt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) anzugeben, wie die Rechtsabteilung entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Auf eine Beschwerde, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen. Die Beschlüsse und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Mit der Genehmigung des Gestaltungsplans **„Schlossberg III“, Bellikon**, wird für die im Plan festgelegten, im öffentlichen Interesse liegenden Werke das Enteignungsrecht erteilt (§ 132 Abs. 1 Baugesetz, BauG).

## **Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern – Gefährdung von Sichtzonen**

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs sind verpflichtet, alle über das March hinausragende Äste von Bäumen und Sträuchern zurück zu schneiden.

Nach § 109 Abs. 2 Baugesetz (BauG) dürfen öffentliche Strassen und Wege vom anstossenden Grundeigentum aus weder durch Einfriedigungen, Bäume und Sträucher noch durch sonstige Objekte beeinträchtigt werden. Gemäss § 111 BauG gelten folgende Abstandsvorschriften, gemessen ab Strassenmarch:

- Einfriedigungen bis zu 80 cm Höhe gegenüber Kantonsstrassen 1.0 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm.
- Einfriedigungen von mehr als 80 cm bis 1.80 m Höhe und für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen 2 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm.
- In den Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und einer solchen von 3 m gewährleistet sein.

Verkehrssignale, Strassenlampen und Strassenbezeichnungstafeln dürfen nicht verdeckt werden. Der Zugang zu Hydranten und anderen öffentlichen Anlagen muss ungehindert gewährleistet sein. Bei Ausfahrten müssen die Sichtzonen unbedingt eingehalten werden.

Die Grundeigentümer werden gebeten, die Bäume, Sträucher und Hecken entlang den Strassen und Gehwegen, im Interesse der Verkehrssicherheit, unter Beachtung der Abstandsvorschriften zurück zu schneiden. Eigentümer von Bäumen und Sträuchern, welche den Verkehr behindern, können für allfällige Schäden haftbar gemacht werden.

## **Baubewilligungen**

Der Gemeinderat erteilte unter Bedingungen und Auflagen folgende Baubewilligung an:

1. Novakovic Goran, Bruggmoosstrasse 1, Bellikon, Umgebungsgestaltung mit Stützmauern; Bruggmoosstrasse 1, Parzelle 579 (BG-Nr. 2014-07A)
2. Steffen Garage AG, Mattächer, 5453 Remetschwil, Umbau bestehendes Wohnhaus mit Umnutzung Erdgeschoss in Feuerwehrlokal, Anbau Mehrfamilienhaus mit Unterflurgarage, Abbruch / Neubau Tankstelle; Mutschellenstrasse 25, Bellikon, Parzelle 429 (BG 2014-10)